

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Tele Columbus AG
und der Geschäftsführungen der
Tele Columbus Infrastrukturprojekte GmbH
WWcon Wärme-Wohnen-Contracting GmbH
gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Abschluss und den Inhalt von in 2018 abzuschließenden
Ergebnisabführungsverträgen

I. Einleitung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Tele Columbus AG (im Folgenden auch "**Tele Columbus**") am 25. Juni 2018 erstatten der Vorstand von Tele Columbus und die Geschäftsführungen der Tele Columbus Infrastrukturprojekte GmbH ("**TC Infrastruktur**") und der WWcon Wärme-Wohnen-Contracting GmbH ("**WWcon**") (im Folgenden jeweils als "**Organgesellschaft**" bezeichnet und zusammen als "**Organgesellschaften**") den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über die in 2018 abzuschließenden Ergebnisabführungsverträge.

II. Abschluss und Wirksamwerden der Ergebnisabführungsverträge

Tele Columbus beabsichtigt als Organträger mit der jeweiligen Organgesellschaft einen Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 Variante 2 AktG in 2018 abzuschließen. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 293 Abs. 1 und Abs. 2 AktG nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Organgesellschaft als auch die Hauptversammlung von Tele Columbus zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat von Tele Columbus schlagen der ordentlichen Hauptversammlung von Tele Columbus, die für den 25. Juni 2018 einberufenen wurde, vor, dem Abschluss der Ergebnisabführungsverträge zuzustimmen. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der jeweiligen Organgesellschaft eingetragen worden ist.

III. Vertragsparteien

1. Tele Columbus AG

Tele Columbus, als Organträgerin, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Tele Columbus hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161349 B eingetragen. Das Grundkapital von Tele Columbus beträgt EUR 127.556.251,00 und ist in 127.556.251 Stückaktien eingeteilt, die auf den Namen lauten. Tele Columbus ist die Obergesellschaft der Tele Columbus Gruppe und hält in dieser Funktion mittelbar und unmittelbar Beteiligungen an den Organgesellschaften sowie an weiteren Gesellschaften in Deutschland.

Das Geschäftsjahr von Tele Columbus ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von Tele Columbus ist (i) der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie von Beteiligungen an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art; (ii) die Erbringung von Multimedia- und Telekommunikationsdienstleistungen und damit verbundener Dienstleistungen; (iii) die Betätigung auf den Gebieten Fernsehen,

Telekommunikation und Multimedia; (iv) die jeweils damit verbundene Vermarktung und Verwaltung und (v) die Übernahme der Personalverantwortlichkeit, und zwar jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht im Auftrag und/oder auf Rechnung von Dritten.

Mitglieder des Vorstands von Tele Columbus sind die Herren Timm Degenhardt (Vorsitzender des Vorstands) und Frank Posnanski.

Tele Columbus wird gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung durch ein Mitglied des Vorstands gesetzlich vertreten, soweit ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Derzeit ist keinem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilt worden.

2. Tele Columbus Infrastrukturprojekte GmbH

TC Infrastruktur ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. TC Infrastruktur hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 196071 B eingetragen. Das Stammkapital von TC Infrastruktur beträgt EUR 25.000. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr von TC Infrastruktur ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von TC Infrastruktur ist die Errichtung von Netzen im Infrastrukturbereich inklusive Vermarktung, Wartung und Akquisition.

Einzige Gesellschafterin von TC Infrastruktur ist Tele Columbus, die unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an TC Infrastruktur hält.

Geschäftsführer von TC Infrastruktur sind die Herren Timm Degenhardt und Frank Posnanski. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten; Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

3. WWcon Wärme-Wohnen-Contracting GmbH

WWcon ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. WWcon hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 70522 B eingetragen. Das Stammkapital von WWcon beträgt EUR 50.000. Die Einlagen auf das Stammkapital sind voll geleistet.

Das Geschäftsjahr von WWcon ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand von WWcon ist der Betrieb von Satelliten-Fernseh-Kopfstationen, Heizungsstationen, Wärme- und

Versorgungsanlagen sowie die mit der Errichtung und dem Betrieb verbundenen Vertragsabschlüsse und deren Vermittlung; die Vergabe und Abrechnungen von Ingenieurdienstleistungen auf dem Gebiet der Versorgungstechnik; der Erwerb von Immobilien und deren Bewirtschaftung und Verwaltung unter Ausschluss von Geschäften nach § 34c der Gewerbeordnung.

Einzige Gesellschafterin von WWcon ist Tele Columbus, die unmittelbar 100 % der Geschäftsanteile an WWcon hält.

Geschäftsführer von WWcon sind die Herren Timm Degenhardt und Frank Posnanski. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Ergebnisabführungsverträge

Der Abschluss der Ergebnisabführungsverträge dient der Herstellung einer steuerlichen Organschaft zwischen Tele Columbus und den jeweiligen Organgesellschaften. Mit den Ergebnisabführungsverträgen können Gewinne und Verluste der Tele Columbus und der Organgesellschaften verrechnet und dadurch die Steuerbelastung optimiert werden. Darüber hinaus können weitere steuerliche Vorteile entstehen. Gewinne werden automatisch auf die Tele Columbus transferiert. Dadurch kann die Finanzierung der Tele Columbus Gruppe optimiert werden.

V. Erläuterung der Ergebnisabführungsverträge

Die Ergebnisabführungsverträge mit den Organgesellschaften haben einen identischen Wortlaut. Der wesentliche Inhalt der Ergebnisabführungsverträge kann folgendermaßen zusammengefasst und erläutert werden:

1. Gewinnabführung

Entsprechend § 1 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages verpflichten sich die Organgesellschaften, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Die Organgesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss – mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor

Beginn der Laufzeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages gebildete Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.

2. Verlustübernahme

Tele Columbus ist gemäß § 2 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.

3. Inkrafttreten

§ 4 Abs. 1 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung der einzelnen Organgesellschaften sowie der Hauptversammlung von Tele Columbus bedarf. Zudem erhält der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag gemäß § 4 Abs. 2 erst für das Geschäftsjahr Geltung, in dem sein Bestehen in das Handelsregister am Sitz der jeweiligen Organgesellschaft eingetragen wurde.

4. Vertragsdauer, Kündigung

In § 4 Abs. 3 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages finden sich weiterhin Regelungen zur Laufzeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages und den Beendigungsmöglichkeiten. Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag wird für fünf Zeitjahre gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung geschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Der jeweilige Ergebnisabführungsvertrag ist zudem gemäß § 4 Abs. 4 auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend genannt und sind z.B. steuerrechtlich maßgebliche außerordentliche Kündigungsgründe im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages Anwendung findet.

5. Schlussbestimmungen

§ 5 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrages bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgesehen ist, sowie der

Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der jeweiligen Organgesellschaft. Die "Salvatorische Klausel" in § 5 Abs. 2 des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrages für den Fall, dass einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielrichtung der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG, keine Vertragsprüfung

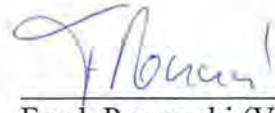
Tele Columbus hält unmittelbar 100 % der Anteile an der jeweiligen Organgesellschaft. Da die jeweilige Organgesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat, ist im jeweiligen Ergebnisabführungsvertrag kein angemessener Ausgleich im Sinn des § 304 AktG zu bestimmen. Aus diesem Grund ist auch keine Abfindung nach § 305 AktG zu bestimmen und keine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung vorzunehmen. Da Tele Columbus unmittelbar alle Anteile an der jeweiligen Organgesellschaft hält, ist auch keine Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG erforderlich.

[Rest der Seite absichtlich freibleibend]

Tele Columbus AG
Berlin, den 15.05.2018




Timm Degenhardt (Vorsitzender des Vorstands)




Frank Posnanski (Vorstand)

Tele Columbus Infrastrukturprojekte GmbH
Berlin, den 15.05.2018

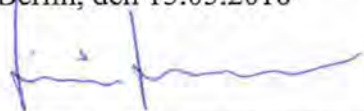


Timm Degenhardt (Geschäftsführer)

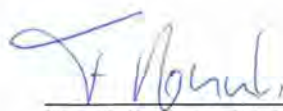


Frank Posnanski (Geschäftsführer)

WWcon Wärme-Wohnen-Contracting GmbH
Berlin, den 15.05.2018



Timm Degenhardt (Geschäftsführer)



Frank Posnanski (Geschäftsführer)